

## **TOP 42:**

---

### Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

Drucksache: 282/17

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen zwölf weitere neue psychoaktive Stoffe (NPS) in die Anlagen I und II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen werden. Die Besonderheit von NPS besteht darin, dass es sich hierbei um vorher noch nicht bekannte oder bisher noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe oder Zubereitungen handelt. Bei elf dieser Stoffe hat sich der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG für eine Aufnahme in das BtMG ausgesprochen. Bezüglich eines weiteren Stoffes (Acetylfentanyl) wurde bei der 59. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs - CND) am 18. März 2016 beschlossen, diesen in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen. Die Aufnahme dieses Stoffes in das BtMG beruht auf § 1 Absatz 4 BtMG.

Des Weiteren sollen bei vier Stoffen der Anlage I des BtMG deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

